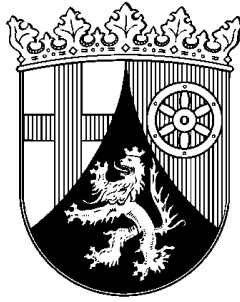


Aktenzeichen:
S 1 AL 134/20 ER



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

L. UG

- Antragstellerin -

gegen

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführerin, des
Operativen Service Mainz, Untere Zahlbacher Straße 27, 55131 Mainz

- Antragsgegnerin -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 22. Juli 2020 durch die

Präsidentin des Sozialgerichts [REDACTED]

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet der Antragstellerin Kurzarbeitergeld i.H.v. 628,02 € für März 2020, 574,42 € für April 2020 und 574,42 € für Mai 2020 vorläufig, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, zu gewähren. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine haftungsbeschränkte UG, deren Unternehmensgegenstand nach den Eintragungen im Handelsregister Unternehmensberatung, Coaching, Websites, Planung und Durchführung von Reisen, Event Management, Büro- und sonstige Dienstleistungen sowie Mietwagenverkehr ist.

Alleiniger Gesellschafter der UG ist mit einem Stammkapital von 500 € Herr B. Seit dem 30.9.2019 beschäftigt die UG nur noch den Geschäftsführer D. L., der als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Klägerin geführt wird. Seit dem 30.9.2019 ist ausweislich der Eintragung im Step-Betriebsstätten-Verzeichnis die Antragstellerin ein Tourismus- und Sportunternehmen.

Am 20.3.2020 zeigte die Antragstellerin einen Arbeitsausfall für den Gesamtbetrieb von März bis Mai 2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19- Pandemie an. Mit Anerkennungsbescheiden vom 6.4.2020 und 11.5.2020 erkannte die Antragsgegnerin einen erheblichen Arbeitsausfall sowie die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von KUG an.

Mit Leistungsantrag vom 15.5.2020 beantragte die Antragstellerin die Gewährung von KUG für ihren Arbeitnehmer D. L. für März 2020 i.H.v.628,02 Euro und für April 2020 i.H.v. 628,02 € sowie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 360,96 €. Für Mai 2020 beantragte die Antragstellerin KUG i.H.v. 574,42 € sowie Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 326,26 €. Mit Bescheiden vom 22.5.2020 lehnte die Beklagte die Gewährung von KUG für die Monate März und April 2020 mit der Begründung ab, Kurzarbeitergeld könne für D. L. als Geschäftsführer der GmbH nicht gewährt werden, weil er die Geschicke des Unternehmens leide und es gerade seine Aufgabe sei neue Kunden zu finden um Kurzarbeit zu vermeiden.

Am 26.5.2020 reichte die Antragstellerin Korrekturanträge für die Monate März

und April 2020 ein und beantragte nunmehr für März 2020 KUG i.H.v. 628,02 € sowie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 360,96 € und für April 2020 KUG i.H.v. 574,42 € sowie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 326,26 €. Mit weiterem Bescheid vom 2.6.2020 lehnte die Beklagte die Gewährung von KUG für Mai 2020 ebenso ab wie die Korrekturanträge für die Monate März und April 2020.

Hiergegen hat die Antragstellerin Widerspruch erhoben und vorgetragen Herr D. L. sei nur Geschäftsführer und nicht Gesellschafter der UG. Die UG betreibe Busreisen sowie die Beförderung von Schülern. Aufgrund der Coronapandemie sei das Unternehmen nicht mehr in der Lage für touristische Zwecke im In- und Ausland Reisen durchzuführen. Von den Schulschließungen in Rheinland-Pfalz sei das Unternehmen ebenfalls betroffen.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 12.6.2020 lehnte die Beklagte jeweils für die Monate März April bis Mai 2020 die Gewährung von KUG ab mit der Begründung, D. L. sei als Geschäftsführer der UG nicht abhängig beschäftigt.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 24.6.2020 Klage beim Sozialgericht Speyer erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 1 AL 131/20 geführt.

Am 30.6.2020 hat die Antragstellerin beantragt die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten für die Monate März bis Mai 2020 KUG zu gewähren sowie die Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, das Unternehmen sei ein Busunternehmen und daher durch die Coronapandemie in seiner Existenz bedroht. Sämtliche Einnahmen seien durch die Pandemie ausgefallen. Der Geschäftsführer D. L., für den KUG beantragt worden sei, sei abhängig beschäftigt. Aufgrund der Krise seien keine Nettolohnauszahlungen an den Geschäftsführer mehr erfolgt. Die Sozialversicherungsbeiträge für ihn seien jedoch gezahlt worden.

Die Beklagte beantragt den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, für die Vergangenheit könnten die Leistungen nicht beantragt werden, da kein Anordnungsgrund bestehe. Zudem habe der Geschäftsführer laut den Vermerken des Jobcenters L. ALG II Leistungen beantragt. Kurzarbeitergeld dürfe nur in bestimmten Fällen gewährt werden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar sei. Bei bestimmten Personengruppen, hierzu zählten auch Fremdgeschäftsführer, sei jedoch der Arbeitsausfall vermeidbar, da es gerade deren Aufgabe sei neue Kunden zu finden. Daher sei die Antragsgegnerin der Auffassung, dass auch kein Anordnungsanspruch bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig. Dem Antrag war auch hinsichtlich der Gewährung von KUG für die Monate März bis Mai 2020 für den angestellten Geschäftsführer D. L. stattzugeben gewesen. Der weitergehende Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu Gunsten des Arbeitgebers ist dagegen abzulehnen.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung, zur Regelung eines vorläufigen strittigen Rechtsverhältnisses. Eine solche einstweilige Regelungsanordnungen kann das Gericht erlassen, wenn es zur Abmilderung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG) und in der Sache ein Anordnungsanspruch besteht. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund, die Eilbedürftigkeit der begehrten sofortigen Regelung, sind glaubhaft zu machen.

In Bezug auf das im Wege der einstweiligen Anordnung beantragte KUG für die Monate März bis Mai 2020 für den Geschäftsführer der Antragstellerin D. L. hält die Kammer den Anordnungsanspruch nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand für zulässig und begründet.

Gemäß § 95 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf KUG, wenn

- eine erhebliche Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Mit Anerkennungsbescheiden vom 6.4.2020 und 11.5.2020 hat die Beklagte sowohl einen erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall als auch die betrieblichen Voraussetzungen nach §§ 96, 97 SGB III anerkannt. Diese Anerkennungsbescheide sind von der Beklagten bislang nicht zurückgenommen worden. Insoweit kann sich die Kammer im Wege der einstweiligen Anordnung auf diese Anerkennungsbescheide hinsichtlich der betrieblichen Voraussetzungen sowie des erheblichen Arbeitsausfalles stützen.

Soweit die Antragsgegnerin die Leistungsanträge zur Gewährung von KUG für die Monate März bis Mai 2020 abgelehnt hat, weil die persönlichen Voraussetzungen durch den Geschäftsführer der Antragstellerin für die Gewährung von KUG nicht erfüllt seien, ist nach summarischer Prüfung der Kammer diese Auffassung nicht zutreffend.

Nach § 98 Abs. 1 SGB III sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt, das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufge-

löst ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist.

Die Auffassung der Beklagten, der Geschäftsführer D. L. erfülle deshalb nicht die persönlichen Voraussetzungen, weil er als Geschäftsführer der Antragstellerin nicht als Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Der Geschäftsführer ist als Fremdgeschäftsführer nicht am Gesellschaftskapital der UG beteiligt. Damit unterliegt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG zu den Fremdgeschäftsführern einer GmbH bzw. wie vorliegend eine UG der Geschäftsführer in aller Regel der Sozialversicherungspflicht, weil er eine abhängige Beschäftigung ausübt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 98 SGB III sind im Falle des Geschäftsführers D. L. ebenfalls erfüllt. So wird das Beschäftigungsverhältnis mit der UG nach Beginn des Arbeitsausfalles fortgesetzt und es ist nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst. Zudem ist der Geschäftsführer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 SGB III nach summarischer Prüfung ausgeschlossen.

Da das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs überwiegend wahrscheinlich ist, vermindern sich die Anforderung, die im Wege der Interessenabwägung an den Anordnungsgrund zu stellen sind. Abzuwägen sind im Rahmen des Anordnungsgrundes die Folgen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht und auf der anderen Seite die Folgen, die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht.

Im vorliegenden Fall sind daher die Folgen abzuwägen, die entstünden, wenn der Antragstellerin die Gewährung von KUG für ihren Geschäftsführer im Wege der einstweiligen Anordnung versagt würden, gegenüber den Folgen, die entstünden,

wenn im Hauptsacheverfahren sich herausstellen sollte, dass der Anspruch auf KUG für den Geschäftsführer nicht besteht.

Da die Antragstellerin, wie sie für die Kammer glaubhaft vorgetragen hat, im wesentlichen ihren Unternehmenszweck auf die Durchführung von Reisen und Schülerbeförderung verlegt hat, steht zu befürchten, dass durch die Nichtzahlung von KUG das Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsführer gelöst werden müsste und damit Arbeitslosigkeit eintritt. Dies widerspräche im Wesentlichen der gesetzlichen Intention, die insbesondere durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 erreicht werden sollte, nämlich möglichst viele Arbeitnehmer durch die Gewährung von KUG in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten. Zudem hat der Geschäftsführer von der Antragstellerin, wie diese glaubhaft vorträgt, auch seit März 2020 keine Lohnzahlungen zur Existenzsicherung erhalten. Durch die Gewährung des KUG soll diese finanzielle Lücke geschlossen werden. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten erhielt der Geschäftsführer auch keine anderen Leistungen, wie z.B. ALG II, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Durch die Nichtzahlung von KUG entstünden daher schwere und möglicherweise nicht wieder gutzumachende Nachteile.

Demgegenüber sind die Nachteile abzuwägen, die entstünden, wenn sich im Hauptsacheverfahren heraus stellen sollte, dass dem Geschäftsführer KUG für die Monate März bis Mai 2020 nicht steht. Dann wäre die Antragstellerin verpflichtet die gezahlten Beträge gemäß § 108 Abs. 3 SGB III zu erstatten. Aufgrund der Vorläufigkeit der Regelung ergibt sich zudem eine Erstattungspflicht nach § 328 Abs. 3 S 2 SGB III.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Anspruchsinhaber des KUG-Anspruches der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber ist. Der Arbeitgeber macht nur im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft die Rechte des Arbeitnehmers geltend. Sollte sich daher im Hauptsacheverfahren erweisen, dass dem

Geschäftsführer D. L. ein Anspruch auf KUG nicht zusteht, wäre auch der Geschäftsführer selbst nach § 330 Abs. 2 und Abs. 3 SGB III i.V.m. §§ 45, 48, 50 SGB X verpflichtet, das KUG zu erstatten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haften insoweit als Gesamtschuldner (§ 108 Abs. 3 S. 2 SGB III). Die Antragsgegnerin hat daher die Möglichkeit den solventesten Schuldner in Anspruch zu nehmen, das mindert ihr Ausfallrisiko deutlich.

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass hier für zurückliegende Zeiträume Leistungen im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt werden, schließt dies den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht aus, da eine echte Vorwegnahme der Hauptsache nicht vorliegt, weil die Maßnahme nachträglich auch für die Vergangenheit korrigierbar ist. Dass wegen möglicherweise fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Realisierung eines Rückzahlungsanspruches Schwierigkeiten bereiten könnte, begründet nicht die Unmöglichkeit einer Rückabwicklung sondern lediglich ein Vollzugsrisiko. Eine echte Vorwegnahme der Hauptsache, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung nur in engen Ausnahmefällen zulässt, liegt damit nicht vor.

Soweit die Antragstellerin als eigenen Anspruch die Erstattung der für den Geschäftsführer entrichteten Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Regelung der in § 2 Abs 1 der KUG-Verordnung vom 25.3.2020 (BGBl 2020,595), die aufgrund des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 ergangen ist, geltend gemacht hat, sieht die Kammer derzeit einen Anordnungsgrund nicht für gegeben. Die Antragstellerin trägt hierzu vor, sie habe die Sozialversicherungsbeiträge für den Geschäftsführer trotz der angespannten Situation gezahlt. Dass die Antragstellerin durch die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge in eine existenzielle Notlage gekommen sei, wurde nicht dargelegt, so dass ein Anordnungsgrund für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Wege der einstweiligen Anordnung für die Kammer nicht ersichtlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraus

setzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.


Präsidentin des Sozialgerichts